



Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13BA/2021/79

Sitzungstermin: Montag, 07.06.2021, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sporthalle Proseken, Hauptstraße 18, 23968 Proseken

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 14.04.2021
- 5 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd" **VO/13GV/2021-666**
der Gemeinde Gägelow
hier: Beschluss zum städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag)
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 8 Bauvoranfragen und Bauanträge
- 9 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-666
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 26.05.2021 Verfasser: Bichbäumer, Sandra
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 "Wohngebiet Proseken Süd" der Gemeinde Gägelow hier: Beschluss zum städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
07.06.2021	Bauausschuss Gägelow	Ja
15.06.2021	Gemeindevertretung Gägelow	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow fasst den Beschluss zum städtebaulichen Vertrag über die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“ gemäß Anlage.
- Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) lt. Anlage abzuschließen.

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 124 BauGB kann die Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten übertragen werden.

Der Vorhabenträger ist gleichzeitig Eigentümer der zu bebauenden Grundstücksflächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

- Erschließungsvertrag mit dem Stand vom 26.05.2021
Die Anlage können aufgrund des Umfangs auf Nachfrage eingesehen werden.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Städtebaulicher Vertrag

zum Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“

zwischen der

Gemeinde Gägelow, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

(nachfolgend **Gemeinde** genannt)

und

der **Stäbeler Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG**, vertreten durch den geschäftsführer der Stäbeler Verwaltungsgesellschaft mbH,
Lindenweg 1, 18198 Stäbelerow

(nachfolgend **Erschließungsträger**)

§ 1

Übertragung der Erschließungsaufgabe

Die Gemeinde überträgt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB die Erschließung des im beigefügten Plan (**Anlage 1**) dargestellten Erschließungsgebietes „Proseken Süd“ in Proseken (Vertragsgebiet) auf den Erschließungsträger. Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen der Erschließung im Sinne dieses Vertrages ist der Bebauungsplan Nr. 11, „Proseken Süd“ der Gemeinde Gägelow.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der Erschließungsplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (**Anlage 2**)
2. der Ablaufplan des Erschließungsträgers (**Anlage 3**)
3. der Straßenbaulageplan des Ingenieurbüros (**Anlage 4**)
4. der B-Plans Nr. 11 (**Anlage 5**)
5. Kostenschätzung (**Anlage 6**)
6. Versicherungsbestätigung zur Betriebshaftpflicht (**Anlage 7**)

§ 3

Herstellungsverpflichtung und Ablösung

(1)

Der Erschließungsträger verpflichtet sich, die öffentlichen Entwässerungsanlagen und die öffentlichen Erschließungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes vollständig auf eigene Kosten herzustellen. Gleiches gilt für alle darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach diesem Vertrag.

(2) Der Leistungsumfang umfasst die Herstellung der gesamten Erschließungsanlagen über die Grenzen des Erschließungsgebietes hinaus, soweit dies zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Erschließungsnetz erforderlich ist.

(3) Grundstücksanschlüsse der Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind bis 1 Meter in das Baugrundstück heran zu verlegen, um einen erforderlichen späteren Aufbruch der Straße zu vermeiden.

(4) Mit der gesamten Erschließungsplanung, der Ausschreibung und der Vergabe, der Bauoberleitung (Leistungsphasen 1 bis 9 nach §§ 40 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung der Erschließungsmaßnahmen sowie als besonderer Leistung der technischen Koordination und der Zusammenstellung aller Medien und Darstellungen in Planunterlagen beauftragt der Erschließungsträger auf seine Rechnung ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das die Gewähr die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet. Beauftragt wurde hier das Planungsbüro Dohse, Münsterblick 1 in 18211 Rethwisch. Das Planungsbüro Möller aus Grevesmühlen ist für die Leistungsphase 1-5 verpflichtet und integriert worden.

Die Leistungen werden gemäß der HOAI abgerechnet. Die Regelung in Abs. 5 ist zu beachten.

Die Pläne über die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Profile, Querschnitte und Berechnungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde, soweit sie nicht bereits Bestandteil dieses Vertrages sind.

(5) Für die Art, den Umfang, die Lage und die Ausführung der Anlagen und Maßnahmen ist die unter § 2 Punkt 3 des Vertrages genannte Genehmigungsplanung maßgebend. Von den vertraglichen Regelungen, einschließlich der Vertragsbestandteile, darf

ohne Zustimmung der Gemeinde nicht abgewichen werden. Die Ausführungsplanung wird durch den Erschließungsträger beauftragt und zur Abstimmung und Bestätigung der Gemeinde vorgelegt (vgl. § 5 Abs. 7).

(6) Mit der Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß Abs. 1 entfallen für den Erschließungsträger und dessen Rechtsnachfolger Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB, soweit sie das Erschließungsgebiet und die konkreten Erschließungsanlagen betreffen. Sämtliche auf Maßnahmen gemäß Abs. 1 beruhenden Erschließungsbeiträge gelten mit der vertragsgemäßen Herstellung als abgelöst.

§ 4

Fertigstellung der Erschließungsanlagen und Maßnahmen

(1) Für den Baubeginn und die endgültige Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen gelten grundsätzlich die Fristen laut Ablaufplan (Anlage 3). Änderungen/Abweichungen sind von den Vertragsparteien gemeinsam zu vereinbaren und zu bestätigen.

(2) Erfüllt der Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

Erfüllt der Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde unter Inanspruchnahme der vom Erschließungsträger nach § 6 zu erbringenden selbstschuldnerischen Bürgschaften berechtigt, die Herstellung der Erschließungsanlagen und ggf. der sonstigen Maßnahmen auszuführen oder ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

§ 5

Art und Umfang der Erschließungsanlagen sowie Absicherung

(1) Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst

1. die Freilegung der öffentlichen Erschließungsflächen
2. die erstmalige Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich

Seite 4 von 11

- Fahrbahnen,
 - Geh-/Fußwege
 - Straßenentwässerung,
 - Straßenbeleuchtung,
 - Straßenbegleitgrün,
 - Straßenbenennungsschilder,
 - Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen,
 - Verkehrszeichen,
3. die Sicherstellung der Herstellung der Wasserver- und Abwasser- sowie Regenwasserentsorgungsanlagen sowie der Gas-, Elektrizitäts- und TV/Internet/Telefon/Breitband-Versorgung; vor Vertragsabschluss sind die entsprechenden Verträge mit den entsprechenden Versorgern/Anbietern vorzulegen, sie werden als **Anlagenkonvolut 8** Bestandteile dieses Vertrages

(2) Der Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasser-, abwasser- und naturschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen soweit erforderlich einzuholen.

(3) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Erschließungsgebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(4) Neben der im Rahmen der erstmaligen Herstellung des Straßenbegleitgrüns durch den Erschließungsträger zu leistenden Fertigstellungspflege, hat der Erschließungsträger nach Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde auf eigene Kosten eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 Ziff. 2.1. durchzuführen.

Im Einzelnen wird der Erschließungsträger hierzu die erforderlichen Absprachen mit der Gemeinde herbeiführen.

(5) Die Pflanzung des Straßenbegleitgrüns einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind auf Grundlage entsprechender Beauftragung fachgerecht durch ein Garten- und Landschaftsbauunternehmen durchzuführen.

(6) Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten sind durch den Erschließungsträger bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer für die Durchfüh-

rung befugten Behörde mit der Auflage in Auftrag zu geben, alle Arbeiten mit der Gemeinde abzustimmen.

Zu den erforderlichen Katastervermessungsarbeiten gehört auch die Durchführung der Schlussvermessung und die Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Erschließungsflächen mit Ausweisung der sichtbar abgemarkten abmarkungswürdigen Grenzpunkte bei der Gemeinde.

(9) Die Bestandsunterlagen sind neben anderen Ergebnisausgaben (z.B. in Papierform) in jedem Falle digital im Raumbezug der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), in der Projektion ETRS: 89; UTM Zone: 33; EPSG: 25833 zu übergeben. Die Grundkarte der ALKIS kann durch den Auftraggeber für den betreffenden Vermessungs- bzw. Planungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Der Datenaustausch kann im *.DXF, *.DWG, *.TAB oder *.SHP-Format erfolgen. Bevorzugt wird durch den Auftraggeber das *.TAB-Format (Mapinfo). Auf die Einhaltung der Bestimmungen der jeweils gültigen Planzeichenverordnung - PlanzV wird verwiesen. Thematisch unterschiedliche Sachverhalte sollen in getrennten Layern (Folien/Ebenen) dargestellt werden. Eine Klardefinition der Layerdateinamen ist beizufügen.

§ 6

Vertragserfüllungsbürgschaft sowie Erschließungskonto

Zur Absicherung der Durchführung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen nach BauGB §§ 127 ff. hat der Erschließungsträger eine Sicherheit zu leisten durch Übergabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern eines zugelassenen deutschen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von

586.000,00 EUR

in Worten: fünfhundertsechszigtausend Euro

Die Bürgschaft kann auch in Teilbürgschaften übergeben werden, wenn deren Summe 750.000,00 Euro ergibt. Die Bürgschaft wird durch die Gemeinde entsprechend dem Baufortschritt freigegeben. Den Nachweis für den Baufortschritt hat der Erschließungsträger mit Bestätigung des beauftragten Ingenieurbüros zu erbringen.

Die Bürgschaft ist zwei Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Sofern sich bei den abzusichernden Leistungen im Laufe des Verfahrens ergibt, dass die hinterlegten Sicherheiten nicht ausreichen, ist der Erschließungsträger verpflichtet, diese entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß für den umgekehrten Fall.

§ 7 Baubeginn

Der Baubeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Der beabsichtigte Baubeginn ist der Gemeinde spätestens 2 Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen. Der Erschließungsträger hat die baubehördlichen sowie sonstigen Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und vorzulegen.

Vor Baubeginn der Erschließungsanlagen sind die für die Realisierung notwendigen Verdingungsunterlagen (Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis) rechtzeitig der Gemeinde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage der Ausführungsplanung (siehe Ablaufplan).

Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn

- a) dieser Vertrag wirksam ist,
- b) der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vorliegt,
- c) die notwendigen Sicherheiten vorliegen und
- d) die Verträge mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen abgeschlossen sind.

§ 8 Baudurchführung

(1) Werden bei den Erschließungserdarbeiten außergewöhnliche Bodenverfärbungen, Ausgasungen oder Abfallablagerungen bemerkt oder werden sonstige Anhaltspunkte dafür bekannt, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind durch den Erschließungsträger unverzüglich ein kompetenter und von ihm unabhängiger Gutachter (Sachverständiger) sowie die Gemeinde zur Festlegung der Prüfung auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des § 9 BBodSchG und der weiteren Verfahrensweise hinzuzuziehen.

Geeignet ist ein Sachverständiger, der entsprechend § 18 BBodSchG für die Aufgaben (Gefährdungsabschätzung, ggf. Sanierungskonzeption, Fachbaubegleitung) die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die erforderliche geräte-technische Ausstattung verfügt. Die in diesem Zusammenhang festgelegten Maßnahmen, die neben Untersuchungsmaßnahmen auch Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des BBodSchG beinhalten können, führt der Erschließungsträger innerhalb angemessener Frist (soweit nicht auch vorgegeben) auf eigene Kosten durch.

(2)

Der Erschließungsträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsrechteinhabern sicherzustellen, dass die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für das Erschließungsgebiet (z.B. Fernmelde-, Strom-, Wasserleitungen, Entwässerungsanlagen) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für die Herstellung der Hausanschlüsse für die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Entwässerungsanlage. Die Trägerunternehmen sind zu verpflichten, ihre Planung vor Baubeginn mit der Gemeinde abzustimmen.

Die von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für die Leistungen innerhalb und ggf. außerhalb (vgl. § 3 Abs. 2) des Vertragsgebietes trägt der Erschließungsträger. Soweit die Gemeinde hierfür in Anspruch genommen wird, ist der Erschließungsträger erstattungspflichtig.

(3) Bis zur Abnahme der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen übernimmt der Erschließungsträger deren Betriebskosten (Stromkosten, Grundgebühren, Zählergebühren u. ä.) im Rahmen der Kostenregelung gemäß § 3 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter sind berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(5) Der Erschließungsträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Gemeinde von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbeefunde der Gemeinde vorzulegen. Der Erschließungsträger verpflichtet sich weiter,

Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu entfernen.

§ 9

Haftung und Verkehrssicherung

(1) Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Erschließungsträger im Vertragsgebiet die Verkehrssicherungspflicht, soweit er sie nicht ohnehin schon innehat. Dies gilt auch für eventuell im Erschließungsgebiet bereits vorhandene öffentliche Verkehrsflächen.

(2) Der Erschließungsträger haftet im Vertragsgebiet bis zur Übernahme der Erschließungsanlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahme an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Erschließungsträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(3) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Erschließungsträger das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mindestens 2 Mio. € für Personen- und 1 Mio. € für Sachschäden) nachzuweisen. Diese Versicherung muss alle Schäden nach Abs. 2 abdecken.

(4) Bis zur Abnahme der Gemeinde trägt der Erschließungsträger die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der in Herstellung befindlichen Erschließungsanlagen.

§ 10

Gewährleistung und Abnahme

(1) Der Erschließungsträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Gemeinde die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage.

(2) Der Erschließungsträger zeigt der Gemeinde die vertragsgemäße Herstellung der Erschließungsanlagen schriftlich an.

Die Gemeinde setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Gemeinde und dem Erschließungsträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von zwei Monaten vom Tage der gemeinsamen Abnahme gerechnet durch den Erschließungsträger zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel ist die Abnahme für die beanstandeten Teile zu wiederholen. Im Falle des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Erschließungsträgers beseitigen zu lassen.

Es erfolgen nur Abnahmen von selbständigen und vollständig hergestellten Verkehrsanlagen.

Für das Straßenbegleitgrün erfolgt die erste technische Abnahme nach der Pflanzung der Gehölze, die zweite Abnahme nach der Fertigstellungspflege sowie die Endabnahme nach der zweijährigen Entwicklungspflege.

(3) Nach Abnahme der Erschließungsanlagen gehen etwaige Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche des Erschließungsträgers aus Dienstleistungs-, Werk- oder Lieferverträgen sowie etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung auf die Gemeinde über. Insoweit tritt der Erschließungsträger seine zukünftigen Ansprüche schon jetzt an die Gemeinde ab, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der Erschließungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde diese bei der Durchsetzung obiger Ansprüche zu unterstützen, ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Übernahme der Erschließungsanlagen

(1) Neben der Abnahme setzt die Übernahme der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde in ihre Baulast voraus, dass sie Eigentümerin aller durch die Anlagen in Anspruch genommenen Flächen ist/wird und der Erschließungsträger vorher folgende Verpflichtungen erfüllt hat:

- a) Übergabe der vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch als richtig festgestellten Schlussrechnungen/Teilschlussrechnungen beim Straßenbegleitgrün mit den dazugehörigen Aufmaßen, einschließlich der Bestandspläne in zweifacher Ausfertigung.

Die Schlussrechnungen sind bei der Gemeinde gesondert einzureichen nach den Kategorien:

- öffentlicher Straßenbau für jeden selbstständigen Straßenzug getrennt nach Teileinrichtungen (Gehweg, Fahrbahn, Straßenentwässerung und Beleuchtung),
- öffentliches Straßenbegleitgrün,
- öffentliche Entwässerungsanlagen.

Reicht der Erschließungsträger Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Anlagen entsprechend der vorgenannten Gliederung nicht ein, so ist die Gemeinde berechtigt, schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt der Erschließungsträger die Schlussrechnungen bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, ist die Gemeinde berechtigt, die Schlussrechnungen mit Anlagen auf Kosten des Erschließungsträgers aufstellen zu lassen.

- b) Durchführung der Schlussvermessung und Vorlage einer Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einer anderen amtlichen Vermessungsstelle über die Einhaltung der Grenzen und der Übereinstimmung zwischen den planerischen Festsetzungen zur Lage und Größe der öffentlichen Erschließungsanlagen und den tatsächlichen Grenzen der öffentlichen Erschließungsflächen mit Ausweisung der sichtbar abgemarkten abmarkungswürdigen Grenzpunkte bei der Gemeinde.
- c) Erbringung des Nachweises über der nach der Ausführungsplanung geforderten Materialien und ggf. Untersuchungsbefunde in Bezug auf § 7 Abs. 5 gegenüber der Gemeinde.
- d) Übergabe der Unterlagen mit den Wartungs- und Montageanleitungen sowie der Herstellernachweise für sämtliche zu übernehmenden Geräte und Anlagen.

Die oben aufgeführten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde bestätigt die Übernahme schriftlich.

(3) Die Widmung der Straßen, Wege und Plätze für den öffentlichen Verkehr erfolgt durch die Gemeinde; der Erschließungsträger stimmt bereits hiermit der Widmung zu.

§ 11 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen einschließlich dieser Regelung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen.

Anlagen:

Anlage 1: Ausführungsplanung

Anlage 2: Erschließungsplan mit Grenzen des Vertragsgebietes

Anlage 3: Ablaufplan des Erschließungsträgers

Anlage 4: Straßenbaulageplan des Ingenieurbüros

Anlage 5: Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet Proseken Süd“

Anlage 6: Kostenschätzung

Anlage 7: Versicherungsbestätigung zur Betriebshaftpflicht

Anlage 8: Erschließungsvereinbarungen der Nahversorger

- Erschließungsvertrag Strom - E-Dis
- Erschließungsvertrag Wasser- und Abwasserversorgung – Zweckverband Grevesmühlen
- Erschließungsvertrag Telekommunikation – Telekom
- Erschließungsvertrag Gas – Gasversorgung Wismar Land GmbH

Unterschrift
Bürgermeister

Unterschrift
stellv. Bürgermeister

Unterschrift
Erschließungsträger